



## Beschluss Nr. 21 zur 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 26.05.2018

### Antrag: Änderungen zum digitalen Spielerpass

---

Antragsteller: Geschäftsführendes Präsidium auf Anraten der AG Spielbetrieb

Antrag: Das Präsidium des SHFV hat folgende Änderungen in § 2 MuP, §§ 43 und 44 SpO sowie in den Durchführungsbestimmungen einstimmig beschlossen:

Durch die geplante Einführung des digitalen Spielerpasses im gesamten Herren- und Frauenbereich sowie spätestens ab der Spielserie 2019/2020 im Jugendbereich als Ersatz des alten Papierspielerpasses müssen Änderungen an den Satzungen und Ordnungen sowie den Durchführungsbestimmungen, wie nachfolgend dargestellt, vorgenommen werden.

#### Melde- und Passwesen

##### **§ 2 Spielberechtigung, Spielerpass**

1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des SHFV bzw. des DFB eine Spielerlaubnis für Feldfußball bzw. Futsal in seinem Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des SHFV. Sie **wird im Passsystem des DFBnets eingetragen** ~~ist im Spielerpass einzutragen~~ und kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie Satzung und Ordnungen des DFB und seines zuständigen Regional- und Landesverbandes bzw. des Ligaverbandes einzuhalten.

2. Die Spielberechtigung wird durch Vorlage eines **gedruckten Spielerpasses oder durch Nutzung des digitalen Spielerpass** nachgewiesen. **Was in welcher Spielklasse zum Einsatz kommt, regeln die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.**
3. Der Spielerpass muss auf der Vorderseite folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
  - a) Name und Vorname(n),
  - b) Geburtstag,
  - c) Vereinsname,
  - d) zeitgemäßes Lichtbild mit Vereinsstempel,
  - e) eigenhändige Unterschrift,
  - f) Registriernummer des SHFV und
  - g) Beginn der Spielberechtigung

**Bei Anwendung des digitalen Spielerpasses werden die entsprechenden Daten über das DFBnet bereitgestellt.**

4. Berichtigungen aller Art dürfen nur durch die Ausstellung eines neuen **gedruckten Passes oder digitalen Spielerpasses** durch die Passstelle erfolgen.
5. Die zuständigen Ausschüsse können verlangen, dass ihnen die **gedruckten Pässe zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Die digitalen Spielerpässe sind über das DFBnet einzusehen.**

## Spielordnung

### **§ 43 Vorlage des Spielberichts und der Spielerpässe**

1. Im Pflichtspielbetrieb des SHFV werden eingesetzt:
  - a) der elektronische DFBnet-Spielbericht oder
  - b) der Originalspielbericht in Papier- oder digitaler Form in der jeweils zugelassenen aktuellen Fassung.
2. Vor Beginn eines Spieles sind dem Schiedsrichter unaufgefordert vorzulegen:
  - a) vom Platzverein ausgedruckter bzw. erstellter Spielbericht (Variante 1.a oder 1.b)
  - b) von beiden Vereinen die dazugehörigen Spielerpässe. **Als Ersatz des gedruckten Spielerpasses gemäß § 2 Ziffer 3 MuP kommt die in der DFBnet Datenbank hinterlegte und mit einem Lichtbild (Spielerpassfoto) versehene Spielberechtigung („Digitaler Spielerpass“) zum Einsatz.**  
~~Die Spielerpässe müssen dem Schiedsrichter bis 30 Minuten nach Spielschluss zur Verfügung stehen. Dieses gilt auch für Pässe, die vor Spielbeginn im Einzelfall oder in ihrer Gesamtheit nicht vorlagen.~~
3. Der Schiedsrichter vervollständigt den elektronischen Spielbericht grundsätzlich bis 60 Minuten nach Spielende mit den von ihm geforderten Daten und gibt diesen frei. Sollte der elektronische Spielbericht vor Ort nicht ausgefüllt werden können, so ist er spätestens an dem, dem Spiel folgenden Werktag, durch den Schiedsrichter unter Angabe einer kurzen Begründung, zu vervollständigen. Sofern ein Papierspielbericht genutzt wird, ist dieser sowie der ggf. erforderliche Sonderbericht spätestens bis zum Ende des zweiten auf das Spiel folgenden Werktages an den zuständigen Staffelleiter zu übersenden.
4. Weitere Einzelheiten – insbesondere im Hinblick auf den elektronischen DFBnet-Spielbericht – regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

### **§ 44 Prüfung der Spielerpässe**

1. Die Schiedsrichter vergleichen die einzelnen Spielerpässe mit den namentlichen Eintragungen der Mannschaften im Spielbericht. Die Passkontrolle kann der Mannschaftsführer vornehmen. Werden Beanstandungen festgestellt, so sind diese dem Schiedsrichter zu melden, der verpflichtet ist, sie in seinem Bericht aufzunehmen.
2. Spieler, die nicht im Besitz eines **gedruckten** Passes mit Bild sind **oder bei denen ein Foto im DFBnet fehlt**, können vom Schiedsrichter nicht vom Spiel ausgeschlossen werden, doch hat der Spieler, der einer gesetzlichen Ausweispflicht unterliegt (mit Vollendung des 16. Lebensjahres), sich zwingend persönlich beim Schiedsrichter mit einem amtlichen Lichtbilddokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) ~~oder über ein in der DFBnet Datenbank gespeichertes Lichtbild~~ auszuweisen. Sollte in Spielklassen weiterhin die Vorlage von Spielerpässen gefordert werden, so muss der Spieler sich persönlich beim Schiedsrichter vorstellen und ausweisen. Erfolgt dieses nicht, ist vom Schiedsrichter ein entsprechender Hinweis auf dem Spielbericht zu vermerken. Der Spieler ist nicht spielberechtigt. § 29 Ziffer 1 ist grundsätzlich anzuwenden (Spielwertung). Eine Spielwertung erfolgt erst ab dem Bereich der A-Junioren und älter.

## DuFü allgemeiner Teil

### **2.26 Spieler kann sich nicht ausweisen.**

~~Die Spielerpässe müssen dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zusammen mit dem Spielberichtsbogen übergeben werden. Die Reihenfolge der Spielerpässe sollte der Eintragung im Spielberichtsbogen entsprechen.~~

Im Regelfall legitimiert sich der Spieler mit einem **im DFBnet hinterlegten digitalen Spielerpass** ~~gültigen Spielerpass~~ gem. § 2 Nr. 3 MePaWe (u.a. mit zeitgemäßem Lichtbild ~~mit Vereinsstempel, eigenhändiger Unterschrift~~) ~~oder aber mit dem Original eines amtlichen Lichtbilddokumentes (Personalausweis, Reisepass, Führerschein etc.)~~. Spieler, **bei denen das Lichtbild im digitalen Spielerpass fehlt**, ~~die nicht im Besitz eines Passes mit Bild sind~~, können vom Schiedsrichter nicht vom Spiel ausgeschlossen werden, doch hat der Spieler, der einer gesetzlichen Ausweispflicht unterliegt (mit Vollendung des 16. Lebensjahres), sich unaufgefordert persönlich beim Schiedsrichter mit einem amtlichen Lichtbilddokument (**alter Papierspielerpass**, Personalausweis, Reisepass, Führerschein) auszuweisen.

**Ein nicht im DFBnet hinterlegtes Lichtbild ist gleichzusetzen mit dem fehlenden Lichtbild auf dem alten „Papier-Spielerpass“.**

Erfolgt dieses nicht, ist vom Schiedsrichter ein entsprechender Hinweis auf dem Spielbericht zu vermerken.

Da dann entsprechend ein Spieler an einem Spiel teilnahm, ohne sich ausweisen zu können, wird hier eine Spielwertung gem. § 29 Nr. 1 SpO gegen seine Mannschaft vorgenommen.

### **DuFü Fens-Oberliga**

#### **3.2 Spieler kann sich nicht ausweisen.**

Entfällt, da im allgemeinen Teil geregelt

### **DuFü Landesliga**

#### **4.2 Spieler kann sich nicht ausweisen.**

Entfällt, da im allgemeinen Teil geregelt

### **DuFü Verbandsliga**

#### **5.2 Spieler kann sich nicht ausweisen.**

Entfällt, da im allgemeinen Teil geregelt

### **Begründung:**

Mit dem Beiratsbeschluss zum Dringlichkeitsantrag SPO3 vom 21.04.2017 wurde in § 44 SpO die Anerkennung des in der DFBnet Datenbank gespeicherten Lichtbildes als Ausweisdokument festgehalten, für den Fall, dass kein Spielerpass vorliegt. Damit ist aktuell aber nicht die (optionale) Verwendung des „digitalen Spielerpasses“ anstatt des herkömmlichen Spielerpasses rechtlich geregelt. Hierfür bedarf es der vorliegenden Änderungen/Ergänzungen im Melde- und Passwesen, der Spielordnung sowie den jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

Die Änderungen treten ab dem 01.07.2018 in Kraft.